

Auf Grund des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 28.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in der Stadt Zittau (Grünanlagensatzung)**

### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Satzung dient dem Schutz und der Erhaltung der kommunalen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (im Folgenden „öffentliche Grünanlagen“ genannt) in der Großen Kreisstadt Zittau (im Folgenden „Stadt“ genannt).

(2) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt auf Dauer oder vorübergehend angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Anlagen, insbesondere

- gärtnerisch gestaltete Park- und Grünflächen,
- Sport- und Bolzplätze,
- öffentliche Kinderspielplätze,
- Freiflächen sowie waldähnliche und naturnahe Flächen, Uferbereiche von Teichen,
- Plätze und Wege, begrünte Brachflächen
- Brunnen und gestaltete Wasseranlagen
- Denkmale und Ausstattungen,

die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind.

(3) Keine öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Straßen im Sinne des Straßenrechts (§ 2 SächsStrG), einschließlich ihrer Bestandteile, wie verkehrsbegleitendes Grün, Hänge, Böschungen, Bankette, Hecke, Sicherheitsstreifen, Straßengräben sowie sonstige Entwässerungseinrichtungen und ähnliche Anlagen,
- b) Grünflächen, die sich im Bereich von Schulen, Kindertagesstätten, Friedhöfen, befriedeten Sporteinrichtungen, Kleingartenanlagen befinden bzw. zu privatrechtlichen Wohnanlagen gehören.

(4) Die bedeutsamsten öffentlichen Grünanlagen werden in einem Verzeichnis (Anlage) erfasst. Das Verzeichnis kann in der Stadtverwaltung Zittau und unter [www.zittau.de](http://www.zittau.de) in seiner jeweils aktuellen Fassung eingesehen werden. Das Verzeichnis besitzt keine negative Publizität.

### **§ 2 Zulässiges Verhalten in öffentlichen Grünanlagen**

(1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen unentgeltlich und nach Maßgabe dieser Satzung zum Zwecke der Erholung, des Sports und des Spiels zu benutzen.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Etwa bestehende Verkehrssicherungspflichten der Stadt bleiben davon unberührt. Eine Verpflichtung der Stadt zur

Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Wegen und Plätzen im Geltungsbereich dieser Satzung besteht nicht.

(3) Aus gartenpflegerischen Gründen, im öffentlichen Interesse oder wegen der Erteilung von Benutzungsausnahmen können öffentliche Grünanlagen ganz oder teilweise vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

### **§ 3 Unzulässiges Verhalten in öffentlichen Grünanlagen**

Jedes Verhalten ist untersagt, das die Erholung der Besucher, die Ruhe der Anlieger oder die sonstige zweckbestimmte Benutzung der öffentlichen Grünanlagen beeinträchtigen kann.

Untersagt ist insbesondere:

1. Blumen- und Staudenflächen sowie die Flächen mit bodendeckenden Gehölzen zu betreten oder Pflanzen, bzw. Pflanzenteile, auch an Brunnenbrüstungen, zu beschädigen, abzutrennen und aus den Anlagen zu entnehmen.
2. durch Spiele oder Sportarten Menschen oder Tiere zu gefährden oder zu belästigen, oder Pflanzen oder Ausstattungen zu beschädigen.
3. die Anlagen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinderwagen, Fahrräder ohne Verbrennungshilfsmotor, Kinderspielfahrzeuge und Krankenfahrstühle.
4. das Fahrrad-, Skateboard-, Roller- oder Rollschuhfahren abseits von Wegen und Plätzen oder in einer Fahrweise oder mit einer Geschwindigkeit, dass andere behindert oder gefährdet werden.
5. Baustelleneinrichtungen ungenehmigt zu errichten sowie Baustoffe oder ähnliche Materialien abzulagern oder abzustellen.
6. Hinweisschilder, Werbetafeln, Warenautomaten oder dergleichen ungenehmigt aufzustellen, anzubringen oder gestattete Hinweisschilder zu entfernen.
7. Hunde auf Kinderspielplätzen sowie auf Sport- und Bolzplätzen mitzunehmen oder frei laufen zu lassen oder Tiere in Brunnen oder gestalteten Wasseranlagen baden zu lassen. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 4 und 5 der Polizeiverordnung der Stadt Zittau gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie das Anbringen von Hausnummern.
8. Einfriedungen von Anlagen zu übersteigen sowie Einfriedungen oder Absperrungen inkl. Zugänge eigenmächtig herzustellen, zu verändern oder wegzuräumen.
9. Sitzmobiliar zweckentfremdend zu benutzen, zu verunreinigen oder zu beschädigen.
10. Anlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen bzw. Abfälle jedweder Art, außer in dafür vorgesehenen Behältern, zu hinterlassen.
11. offene Grill- und Lagerfeuer außerhalb gestalteter Grill- und Feuerplätze zu entfachen, oder Brennmaterial (Holz u. ä.) aus den Anlagen zu entnehmen.
12. zu reiten.
13. Spielplätze zweckentfremdend und missbräuchlich zu nutzen. Dazu gehört der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen, das Rauchen sowie Kinder an der regulären Nutzung des Spielplatzes zu hindern oder zu stören.
14. das über eine touristische Rast oder ein Picknick hinausgehende Verweilen zwecks Konsum von alkoholischen Getränken und das Lagern sowie das Übernachten.
15. das Zelten und Campieren mit oder ohne Wohnwagen.
16. in den Brunnen oder gestalteten Wasseranlagen zu baden oder diese zu verunreinigen sowie Brunnenfiguren zu besteigen oder zu beschädigen.
17. Wasser aus Brunnen (außer Trinkbrunnen) oder gestalteten Wasseranlagen zu trinken oder für andere Zwecke zu entnehmen.
18. in Uferbereichen von Gewässern Futter für Wasservögel abzulegen.

#### **§ 4 Genehmigung für besondere Nutzungen, Gebühren**

- (1) Vorübergehende Nutzungen, die über die jeweilige Zweckbestimmung der Grünanlagen oder ihrer Teileinrichtungen hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt. Der Antrag zur Genehmigung ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere dienen diese dem Schutz der öffentlichen Grünanlagen und dem Ausgleich ggf. entstehender Verschlechterungen oder Schäden.
- (3) Für die Nutzungen nach Abs. 1 sind Gebühren zu erheben. Diese betragen:
  1. für bauliche Nutzungen wie Baustelleneinrichtung, Gerüste, Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial; Abstellen von Arbeitswagen, Containern, Silos, Baumaschinen und-geräten, mobilen Toiletten, Aufzüge u.a. : 1,00 € / m<sup>2</sup> / Tag
  2. für andere Nutzungen sind Gebühren zu erheben, die nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlage und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzers zu bemessen sind.

Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt 10,00 €/Tag

- (3) Gebühren nach Absatz 2 werden auch für nichtgenehmigte Nutzungen erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt in diesem Fall 50 €/Tag.

- (4) Besteht an der vorübergehenden Nutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse, kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden. (z.B. bei kommunalen oder Vereinsfesten)

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 3 Nr. 1 Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit bodendeckenden Gehölzen betritt, oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile, auch an Brunnenbrüstungen, beschädigt, abtrennt und aus den Anlagen entnimmt,
  2. entgegen § 3 Nr. 2 durch Spiele oder Sportarten Menschen oder Tiere gefährdet oder belästigt, oder Pflanzen oder Ausstattungen beschädigt,
  3. entgegen § 3 Nr. 3 mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Fahrräder ohne Verbrennungs- Hilfsmotor, Kinderspielfahrzeuge und Krankenfahrstühle – in den Anlagen fährt oder diese Fahrzeuge dort abstellt,
  4. entgegen § 3 Nr. 4 abseits von Wegen und Plätzen Fahrrad-, Skateboard-, Roller oder Rollschuh fährt oder durch Fahrweise oder Geschwindigkeit andere behindert oder gefährdet,

5. entgegen § 3 Nr. 5 Baustelleneinrichtungen ungenehmigt errichtet sowie Baustoffe oder ähnliche Materialien ablagert oder abstellt,
6. entgegen § 3 Nr. 6 Hinweisschilder, Werbetafeln, Warenautomaten oder dgl. ungenehmigt aufstellt oder anbringt, oder gestattete Hinweisschilder entfernt,
7. entgegen § 3 Nr. 7 Hunde auf Kinderspielplätzen oder Sport- und Bolzplätzen mitnimmt oder dort laufen lässt oder Tiere in den Brunnen oder gestalteten Wasseranlagen baden lässt,
8. entgegen § 3 Nr. 8 Einfriedungen von Anlagen übersteigt, sowie Einfriedungen oder Absperrungen inkl. Zugänge eigenmächtig herstellt, verändert oder wegräumt,
9. entgegen § 3 Nr. 9 Sitzmobiliar zweckentfremdend benutzt, verunreinigt oder beschädigt,
10. entgegen § 3 Nr. 10 Anlagen und ihre Einrichtungen verunreinigt bzw. Abfälle jedweder Art, außer in dafür vorgesehenen Behältern, hinterlässt,
11. entgegen § 3 Nr. 11 offene Grill- und Lagerfeuer entfacht, oder Brennmaterial (Holz u.ä.) aus den Anlagen entnimmt,
12. entgegen § 3 Nr. 12 reitet,
13. entgegen § 3 Nr. 13 Spielplätze zweckentfremdend und missbräuchlich nutzt, alkoholische Getränke oder Drogen konsumiert, raucht oder Kinder an der regulären Nutzung des Spielplatzes hindert oder stört,
14. entgegen § 3 Nr. 14 über eine touristische Rast oder ein Picknick hinausgehend zwecks Konsum von alkoholischen Getränken verweilt, lagert oder übernachtet,
15. entgegen § 3 Nr. 15 mit oder ohne Wohnwagen zeltet oder campiert,
16. entgegen § 3 Nr. 16 in den Brunnen oder gestalteten Wasseranlagen badet, Brunnenfiguren besteigt oder beschädigt,
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wasser aus Brunnen oder gestalteten Wasseranlagen trinkt oder für andere Zwecke entnimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage**

Verzeichnis über die öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Zittau

ausgefertigt:  
Zittau, 28.10.2021

T. Zenker  
Oberbürgermeister